

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1960	Nummer 73
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	10. 6. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960	1695
2370	2. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren	1696
2370	14. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnungsbauprogramm 1960	1698
6301	15. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes	1702
6301	20. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Buchung der Unterhaltungskosten und Wartungsgebühren für Büromaschinen	1702
7814	14. 6. 1960	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gemeinsame Anordnung der Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung vom 21. Mai 1960 über die Siedlerauswahl	1703
9211	13. 6. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Mitführen von Personenanhängern hinter Kraftomnibussen nach dem 30. 6. 1960	1708

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister	
15. 6. 1960 Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie München	1709
Finanzminister	
Personalveränderungen	1710
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 1. 6. 1960	1709/10
Nr. 12 v. 15. 6. 1960	1711/12

I.

20315

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15313/60 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 v. 10. 6. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

v. 29. 4. 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1960 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1960 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für die Angestellten der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie des Saarlandes.

(2) § 1 gilt nicht für die Angestellten des Landes Berlin.

§ 5

Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 29. April 1960.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch den Tarifvertrag werden die geltenden tariflichen Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 11 TO.A, Nr. 7 der ADO zu § 11 TO.A, Nr. 8 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938, § 11 Kr.T) einschließlich der Bestimmungen über Zusatzurlaub (ADO zu § 11 Abs. 2 Kr.T, Nr. VII Abs. 4 der GDO Reich) nicht berührt. Der den Tarifangestellten zustehende jährliche Erholungsurlaub ist wie bisher entsprechend diesen tariflichen Bestimmungen zunächst nach Kalender Tagen zu berechnen. Dieser dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1960 insgesamt (also unter Einschluß etwaigen Zusatzurlaubs) zustehende Erholungsurlaub ist sodann in der Weise auf Arbeitstage umzustellen, daß von je 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

Beispiel: Wenn der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammen 31 Kalendertage betragen, sind in diesen 31 Kalendertagen 4 × je volle 7 Kalendertage enthalten; mithin sind von den 31 Kalendertagen 4 Tage abzuziehen, so daß ein Urlaub von insgesamt 27 Arbeitstagen zusteht.

2. Der nach § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) zustehende Zusatzurlaub wird bereits nach Arbeitstagen gewährt. Dieser Zusatzurlaub ist in die Umrechnung nicht einzubeziehen.

3. § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen ein freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen zwei freie Sonntage in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.

4. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1960 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

5. Der Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15276/59 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2302 — IV/59 v. 1. 6. 1959 betr. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959 (SMBl. NW. 20315) wird hiermit aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 1695.

2370

**Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft;
hier: Zuschüsse an Bauherren**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 6. 1960 — III A 1 — 4.02 Tgb.Nr. 772/60

Mit dem Bezugserl. zu a) v. 25. 1. 1960 hatte ich darauf hingewiesen, daß Bauherren von Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften des im Bezug unter b) genannten Gesetzes Zuschüsse zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden können. Mit diesen nicht rückzahlbaren Zuschüssen soll den Bauherren ein Anreiz gegeben werden, Bauvorhaben in der Schlechtwetterzeit durchzuführen. Zugleich sollen damit verbundene Mehrkosten ausgeglichen werden. Bei diesen nicht rückzahlbaren Zuschüssen handelt es sich folglich um Geldleistungen an Bauherren, die zur Deckung der Gesamtkosten dienen und erbracht werden, um Kapitalkosten zu sparen. Die Zuschüsse sind mithin verlorene Baukostenzuschüsse im Sinne der §§ 12, 14 und 19 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. 10. 1957 (BGBl. I S. 1719) und daher in Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen wie diese zu behandeln. Während also die durch die Winterbaumaßnahme entstehenden Mehrkosten nach § 7 Abs. 1 II.BVO zu den Baukosten gehören, sind die zur Deckung der Mehrkosten gewähr-

ten Zuschüsse als Finanzierungsmittel in den Finanzierungsplan aufzunehmen und besonders auszuweisen.

Damit die Bewilligungsbehörden von der Bewilligung und Gewährung derartiger Zuschüsse durch die Behörden der Arbeitsverwaltung Kenntnis erhalten, hat der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen auf meine Bitte hin die Direktoren der Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen mit seiner Rundverfügung vom 2. Mai 1960, die in der Anlage abschriftlich beigelegt ist, angewiesen, den zuständigen Bewilligungsbehörden in regelmäßigen Zeitabständen listenmäßig bekanntzugeben, welche Bauherren nach § 143 a AVAVG Leistungen für Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erhalten haben. Die Bewilligungsbehörden werden damit in die Lage versetzt, spätestens bei Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung zu prüfen, ob die für das betreffende Bauvorhaben zur Verfügung gestellten Zuschüsse auch tatsächlich im Finanzierungsplan für dieses Bauvorhaben angesetzt worden sind.

Im Hinblick auf den letzten Absatz der o. a. Rundverfügung v. 2. 5. 1960 weise ich die Bewilligungsbehörden hiermit gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG an, unverzüglich mit den zuständigen Arbeitsämtern Fühlung zu nehmen und das Verfahren im einzelnen abzusprechen.

Bezug: a) RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBI. NW. S. 260/SMBl. NW. 233).

b) Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG v. 7. Dezember 1959.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Regierungspräsidenten in Aachen und Köln

und an den

Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf;

nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes NW Düsseldorf, Präsidenten des Landesarbeitsamtes NW Düsseldorf.

Anlage zum RdErl. v. 2. 6. 1960 — III A 1 — 4.02 Tgb.Nr. 772/60 —

Landesarbeitsamt
Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
I 1b 5502.1

Düsseldorf, den 2. Mai 1960

An die

Herren Direktoren der Arbeitsämter im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft;

hier: Zuschüsse an Bauherren (§ 143a AVAVG)

Der Minister für Wiederaufbau des Landes NRW hat mich gebeten, zu veranlassen, daß den Bewilligungsbehörden im sozialen Wohnungsbau (Bauförderungsämter) mitgeteilt wird, welche Leistungen Bauherren nach § 143a AVAVG für Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erhalten haben, da diese Zuschüsse auf die Höhe der von den Bewilligungsbehörden festzusetzenden Miete von Einfluß sind.

Ich habe keine Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen. Ich bitte Sie, den zuständigen Bewilligungsbehörden listenmäßig in regelmäßigen Zeitabständen Angaben über

Bauherren, Bauvorhaben und die Zuschüsse nach § 143a AVAVG für die Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues zu machen.

Das Verfahren bitte ich mit den zuständigen Bewilligungsbehörden abzusprechen.

Dr. Kafferbitz

— MBI. NW. 1960 S. 1696.

2370

Wohnungsbauprogramm 1960

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 14. 6. 1960 — III B 2/III C 1 — 4.022 — 1434/60

A.

Mittelzuteilung

1. Allgemeines

(1) Zur Weiterführung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues sind den Bewilligungsbehörden mit Erlaß vom heutigen Tage weitere Bewilligungsrahmen im Gesamtbetrag von rd. 130 Mio DM zugeteilt worden.

(2) Dieser Betrag setzt sich u. a. wie folgt zusammen:

- a) für den allgemeinen Wohnungsbau (Schlüsselmittel für Neubau und Wiederaufbau) — Pos.Nr. 1.01 — rd. 100 Mio DM
- b) für die Förderung von Familienheimen für auswärtige Bauherren — Pos.Nr. 1.01 — rd. 11 Mio DM
- c) für die Förderung von Kleinsiedlungen für Landarbeiter und ländliche Handwerker — Pos.Nr. 2.01 — rd. 4,5 Mio DM
- d) für die Förderung von Kleinsiedlungen für heimatvertriebene Landwirte mit Siedlereignungsschein — Pos.Nr. 2.05 — rd. 12 Mio DM

2. Verteilungsschlüssel

(1) Die für den allgemeinen Wohnungsbau schlüsselmäßig zugeteilten öffentlichen Mittel sind nach den in Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des u. a. RdErl. v. 25. 1. 1960 mitgeteilten Grundsätzen verteilt worden.

(2) Die Zuteilung für die weiteren Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des gemeldeten Bedarfs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt.

3. Anteilige Bundeshaushalts- und Wohnraumhilfemittel

In den zugeteilten Mitteln sind Bundeshaushalts- und Wohnraumhilfemittel nicht enthalten.

4. Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten durch Bewilligung von Annuitätshilfen

Durch die Bewilligung von Annuitätshilfen nach den Annuitätshilfebestimmungen vom 12. 4. 1960 kann Wohnraum für den begünstigten Personenkreis, namentlich auch in Familienheimen, zu Durchschnittsmieten bzw. Belastungen im Rahmen der in Nr. 16 WFB 1957 angegebenen Beträge auch dann geschaffen werden, wenn zur Finanzierung der Gesamtkosten dieses Wohnraums keine nachstelligen öffentlichen Baudarlehen in Anspruch genommen werden. Ich bitte daher die Bewilligungsbehörden, die Bauherren über die Möglichkeit der Finanzierung eines Bauvorhabens unter Inanspruchnahme von Fremddarlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden, in geeigneter Weise aufzuklären. Es ist auch zweckmäßig, wenn die Bewilligungsbehörden von sich aus mit den örtlichen Kreditinstituten Fühlung aufnehmen und diese veranlassen, für die Finanzierung von Wohnraum Fremddarlehen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die den in den Annuitätshilfebestimmungen genannten Voraussetzungen entsprechen.

Bei der Beratung der Bauherren ist darauf hinzuweisen, daß von der in Nr. 4 Abs. 3 AnhB gegebenen

Möglichkeit, durch Annuitätshilfen Fremddarlehen zu verbilligen, deren Ursprungskapital — ggf. zusammen mit einem nachstelligen öffentlichen Baudarlehen — den Betrag des nach den Darlehenssatzbestimmungen möglichen nachstelligen öffentlichen Baudarlehens höchstens bis zu $\frac{1}{3}$ überschreitet (Vier-Drittel-Darlehen), nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf. Die Bewilligung von Annuitätshilfen für Vier-Drittel-Darlehen wird nicht in Erwägung gezogen werden können, wenn im Rahmen eines Sonderprogramms Wohnungen für Betriebsangehörige von wirtschaftlichen Unternehmen oder von Sonderbedarfsträgern geschaffen werden sollen (z. B. Bergarbeiterwohnungsbau, Stahlarbeiterwohnungsbau, Wohnungsbau für Bedienstete der Bundesbahn und Bundespost). In diesen Fällen muß erwartet werden, daß sich die wirtschaftlichen Unternehmen bzw. die Sonderbedarfsträger wie bisher an der Finanzierung der Gesamtkosten der für ihre Betriebsangehörigen bestimmten Wohnungen in einem solchen Umfang beteiligen — erforderlichenfalls über den in Nr. 37 Abs. 5 WFB 1957 angegebenen Mindestbetrag von 20 v.H. der Gesamtkosten hinaus —, daß die in Nr. 16 WFB 1957 genannten Durchschnittsmieten oder Belastungen auch ohne die Inanspruchnahme von Vier-Drittel-Darlehen erzielt werden können. Das gleiche gilt aber auch grundsätzlich für die Schaffung von Wohnraum für Betriebsangehörige eines wirtschaftlichen Unternehmens außerhalb von Sonderprogrammen. Auf keinen Fall darf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Annuitätshilfen dazu führen, daß wirtschaftliche Unternehmen oder Sonderbedarfsträger die bisher von ihnen für den Wohnraum für ihre Betriebsangehörigen erbrachten Leistungen vermindern. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Eigenleistung bei der Schaffung von Betriebs- und Werkwohnungen (Nr. 32 Abs. 4 WFB 1957). Sollen im Einzelfalle werkgeförderte Wohnungen bzw. Betriebs- und Werkwohnungen gemäß Nr. 4 Abs. 3 AnhB mit Vier-Drittel-Darlehen gefördert werden, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden wirtschaftlichen Unternehmen tatsächlich nicht ausreicht, um die sonst im werkgeförderten Wohnungsbau zu verlangenden Arbeitgeberleistungen zu erbringen, so kann ausnahmsweise ein Vier-Drittel-Darlehen durch Annuitätshilfen verbilligt werden. Bei der Gestattung von Ausnahmen ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Auf das Erfordernis, im technischen und wirtschaftlichen Prüfungsbericht eine Begründung für die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Nr. 4 Abs. 3 AnhB zu geben, wird noch einmal besonders hingewiesen.

B.

Weisungen für den Mitteleinsatz

5. Allgemeines

Gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG wird hierdurch bestimmt, daß auch bei dem Einsatz der jetzt zugeteilten Mittel die unter Nrn. 4, 6—10, 13, 15, 17, 31 und 32 des u.a. RdErl. v. 25. 1. 1960 erteilten Weisungen sowie die Weisungen in den u.a. Runderlassen vom 12. 4. und 11. 5. 1960 zu beachten sind, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.

6. Familienheime für im Bereich der Bewilligungsbehörde noch nicht ansässige Bauherren

Die bestimmten Bewilligungsbehörden bei Pos.Nr. 60/1.01 für die Förderung von Familienheimen für „auswärtige Bauherren“ zugeteilten Sondermittel dürfen nur für die Finanzierung von Familienheimen solcher Bauherren eingesetzt werden, die in einem dicht besiedelten und baulandarmen Gebiet (Ballungsraum) wohnen und infolge der dort bei der Baulandbeschaffung bestehenden Schwierigkeiten genötigt sind, ihr Bauvorhaben in einem benachbarten Landkreis oder in dem Randbezirk einer benachbarten Großstadt durchzuführen. Bauvorhaben auswärtiger Bauherren, die aus anderen Gründen, z. B. wegen Arbeitsplatzwechsel, ein Bauvorhaben nicht im Bereich der Bewilligungsbehörde ihres derzeitigen Wohnsitzes durch-

führen wollen, dürfen bei dem Einsatz dieser Sondermittel nicht berücksichtigt werden.

7. Kleinsiedlungen für Landarbeiter und ländliche Handwerker

(1) Aus den bestimmten Bewilligungsbehörden bei Pos.Nr. 60/2.01 für die Förderung von Kleinsiedlungen für Landarbeiter und ländliche Handwerker zugeteilten Mitteln dürfen nur Kleinsiedlungsvorhaben für solche Personen gefördert werden, die zu dem in Nr. 59 WFB 1957 n.F. bezeichneten Personenkreis gehören. (Siehe hierzu auch nachst. Nr. 9.)

(2) Die zur Finanzierung solcher Bauvorhaben benötigten Familienzusatzdarlehen, Kleinsiedlungszusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse sind abweichend von Nr. 4 des RdErl. v. 25. 1. 1960 (SMBL. NW. 2370) ausschließlich aus den zugeteilten Sondermitteln zu bewilligen.

8. Kleinsiedlungen für Heimatvertriebene mit Siedlereignungsschein

(1) Die bestimmten Bewilligungsbehörden bei Pos.Nr. 60/2.05 zur Förderung von Kleinsiedlungen für Heimatvertriebene mit Siedlereignungsschein zugeteilten Sondermittel dürfen nur zur Förderung von Kleinsiedlungen für Inhaber eines von einer Meldestelle für Siedlungsbewerber der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. ausgestellten Siedlereignungsscheines aus dem Personenkreis der Heimatvertriebenen eingesetzt werden; zu diesem Personenkreis sind auch die Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone zu rechnen, die den kreisfreien Städten und Landkreisen unter Anrechnung auf ein Aufnahmesoll zugewiesen worden sind.

(2) Bei dem Einsatz der zugeteilten Sondermittel sind Kleinsiedlungen in geschlossenen Gruppen bevorzugt vor Einzelbauvorhaben zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt II Nr. 1 d. RdErl. v. 6. 7. 1959 — MBL. NW. S. 1723/SMBL. NW. 2371).

(3) Abweichend von Nr. 4 des Runderlasses vom 25. 1. 1960 sind aus den zugeteilten Sondermitteln auch die zur Finanzierung benötigten Familienzusatzdarlehen, Kleinsiedlungszusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse zu bewilligen.

9. Finanzierung von Wohnraum für Landarbeiter aus Mitteln des ERP-Vermögens und aus Mitteln des „Grünen Planes“

(1) Auf das in der Anlage in auszugsweiser Abschrift beigelegte RdSchr. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 1. 1960 weise ich hin. Ich bitte die Bewilligungsbehörden, solche Bauherren, die Wohnraum für Landarbeiter in Form von Familienheimen oder in Form von Mietwohnungen errichten wollen, auf diese günstige Finanzierungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit RdSchr. v. 6. 5. 1960 die mit meinem RdErl. v. 23. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1991/SMBL. NW. 23725) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln des Grünen Planes 1958 zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter“ vom 30. 5. 1958 wie folgt geändert: Nr. 4 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Bei Bauvorhaben, die nach dem 1. 3. 1960 mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln oder mit Landesiedlungsmitteln eingeleitet worden sind oder eingeleitet werden, treten bei

Buchstabe a)

an die Stelle von 7250 DM 8250 DM,

Buchstabe b)

an die Stelle von 6500 DM 7500 DM und

Buchstabe c)

an die Stelle von 5000 DM 6000 DM“.

Die in Nr. 4 Abs. 3 vorgesehenen Kinderzuschläge bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen.

Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten unbeschadet der Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 für Vorhaben, die nach dem 31. 12. 1957 mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln oder mit Landessiedlungsmitteln eingeleitet worden sind oder eingeleitet werden. Eine Umfinanzierung bereits bewilligter anderer Mittel ist nicht statthaft.“

Bezug: a) RdErl. v. 25. 1. 1960 — betr. Wohnungsbauprogramm 1960 (MBI. NW. S. 305/SMBl. NW. 2370),

b) RdErl. v. 12. 4. 1960 — betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (MBI. NW. S. 1097/SMBl. NW. 2370),

c) RdErl. v. 11. 5. 1960 — betr. Wohnungsbauprogramm 1960 (MBI. NW. S. 1457/SMBl. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im
öffentlich geförderten sozialen
Wohnungsbau und als Wohnungsbaubehörden.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für
Wiederaufbau v. 14. 6. 1960 —
III B 2/III C 1 — 4.022 — 1434/60

Auszugsweise Abschrift

aus dem RdSchr. des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 20. 1. 1960 —
IV B 3 — 4727.5 — 114/59

An
pp.

Betr.: Landarbeiterwohnungsbau

12 Mill. DM Kredite aus dem ERP-Sondervermögen
zur Schaffung von Wohnraum für landwirtschaftliche Arbeiter

Aus dem ERP-Sondervermögen sind ... 12 Mill. DM zur Gewährung von Krediten für die Schaffung von Wohnraum für landwirtschaftliche Arbeiter zur Verfügung gestellt worden. Die Kredite sollen zur Schaffung von Wohnraum (Eigenheime, Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen oder Werkwohnungen) für verheiratete Arbeitnehmer eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes (Landarbeiter) oder für verheiratete unselbständige Landhandwerker in Betrieben dienen, die überwiegend für die Landwirtschaft tätig sind. Den Landarbeitern stehen die Forstarbeiter und Deicharbeiter gleich.

In besonderen Fällen können die Kredite auch zur Schaffung von Wohnungen verwendet werden, die der Freimachung von landwirtschaftlichen Werkwohnungen dienen (Ersatzwohnung), vorausgesetzt, daß die freizumachenden Werkwohnungen für die Unterbringung einer Landarbeiterfamilie geeignet sind. Auch der Bau von Wohnungen für Dritte kann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, daß gleichzeitig mit der Fertigstellung solcher Wohnungen die betriebsfremden Inhaber einer gleichen Anzahl landwirtschaftlicher Werkwohnungen in andere geeignete Wohnungen des Wohnungsbestandes untergebracht werden. Besondere Fälle im vorgenannten Sinne sind dann gegeben, wenn ohne Zuhilfenahme der ERP-Kredite die Finanzierung des Vorhabens nicht durchführbar wäre.

Das Darlehen kann für jede Landarbeiterstelle (Eigenheim, Kleinsiedlung, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle) oder für jede Werkwohnung oder Ersatzwohnung bis zu einem Drittel der reinen Baukosten, höchstens bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

Die Darlehen sind unter Bewilligung von 2 tilgungsfreien Jahren vom dritten Jahre der Laufzeit an mit 3 v.H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Der Endzinssatz für den letzten Kreditnehmer beträgt 4 v.H., so daß eine Gesamtjahresleistung von 7 v.H. zu erbringen ist.

Die Darlehen können auch im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, in der landwirtschaftlichen Sied-

lung und innerhalb der Maßnahmen zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter neben den öffentlichen Bau-darlehen, den Mitteln der landwirtschaftlichen Siedlung sowie neben den Eigenkapitalbeihilfen aus Mitteln des „Grünen Planes“ eingesetzt werden, die nach den Richtlinien vom 30. Mai 1958 von der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank bewilligt werden. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die ERP-Darlehen fehlendes Eigenkapital ersetzen, falls für einen derartigen Einsatz der Darlehen die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten gestellt werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 12. Juni 1959 Zuschüsse zum Zwecke der Zinsverbilligung der auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommenen Hypothekendarlehen für Landarbeiterstellen und Werkwohnungen in Anspruch zu nehmen. Zur Finanzierung des Baues von Ersatzwohnungen kann jedoch eine Zinsverbilligung nach den vorgenannten Richtlinien nicht gewährt werden. Zu beachten ist, daß die Zinsbedingungen der ERP-Darlehen in der Regel günstiger sein werden als die Zinsbedingungen der nach den vorgenannten Richtlinien zinsverbilligten erststellig zu besichernden Hypothekendarlehen, weil die hiernach gewährte Zinsverbilligung auf 20 Jahre befristet ist, während der für die ERP-Darlehen auf 4 v.H. ermäßigte Zinssatz für die gesamte Laufzeit gilt und das Darlehen zu 100 v.H. ausgezahlt wird.

..... Die Darlehen können nach Wahl des Antragstellers bei den auch bisher in die Vergabe der langfristigen ERP-Baukredite eingeschalteten Realkreditinstituten und bei der Deutschen Landesrentenbank beantragt werden

— MBI. NW. 1960 S. 1698.

6301

Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1960 —
I B 1 a Tgb.Nr. 20577/60

Im Einvernehmen mit den Fachministern bitte ich zur Vereinfachung der Kassen- und Buchführung des Landes, künftig Verwaltungsgebühren, Ordnungsstrafen und Zwangsgelder auf volle DMark festzusetzen, soweit Rechtsvorschriften nicht die Berechnung nach Pfennigbeträgen ausdrücklich vorschreiben. Ich empfehle auch, künftig für Mieten und Pachten Jahresbeträge zu vereinbaren, die auf volle DMark lauten und bei vierteljährlicher Fälligkeit durch vier oder bei monatlicher Fälligkeit durch zwölf so teilbar sind, daß volle DMark in Betracht kommen.

— MBI. NW. 1960 S. 1702.

6301

Buchung der Unterhaltungskosten und Wartungsgebühren für Büromaschinen

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 6. 1960 —
I B 1 a Tgb.Nr. 1591/60

Einige Landesdienststellen haben über die Reinigung und Unterhaltung der Büromaschinen (Lochkarten-, Buchungs-, Rechen-, Schreibmaschinen, Diktiergeräte) Wartungsverträge mit den Hersteller- oder Lieferfirmen geschlossen. Ich habe festgestellt, daß die nach den Wartungsverträgen zu leistenden Wartungsgebühren und die — ohne besondere Wartungsverträge — an Unternehmer zu zahlenden Kosten der Reinigung und Unterhaltung der Büromaschinen innerhalb der Landesverwaltung unterschiedlich gebucht werden. Um eine Einheitlichkeit zu erreichen, bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Für Lochkartenmaschinen sind besondere Mittel unter den Sachausgaben bei Titel 230 mit der Zweckbestimmung „Miete und sonstige Ausgaben für Lochkartenmaschinen“ vorzusehen. Diesem Titel fallen

außer der Miete (Leihgebühren) auch die Wartungsgebühren sowie die Kosten der Reinigung und Unterhaltung durch Unternehmer zur Last.

2. In allen anderen Fällen sind die Wartungsgebühren sowie die Kosten der Reinigung und Unterhaltung durch Unternehmer bei Titel 201 a „Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen“ zu buchen.

— MBl. NW. 1960 S. 1702.

7814

Gemeinsame Anordnung der Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung vom 21. Mai 1960 über die Siedlerauswahl

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 6. 1960 — V 205 — 237/1

Zur Anpassung an die durch das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens v. 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) eingetretenen Änderungen werden die Anordnungen des früheren Landessiedlungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Siedlerauswahl

Nr. 6 v. 25. 10. 1950

Nr. 9 v. 22. 6. 1951

Nr. 10 v. 14. 3. 1952

Nr. 11 v. 6. 12. 1952

Nr. 12 v. 20. 6. 1955

Nr. 13 v. 17. 12. 1956

sowie das RdSchr.

Nr. 2/52 v. 17. 4. 1952

durch nachstehende Anordnung zusammengefaßt und ersetzt.

1. Meldestellen für Siedlungsbewerber und deren Aufgaben

- (1) Es sind folgende Meldestellen für Siedlungsbewerber eingerichtet:

Meldestelle:	Anschrift:	Für die Regierungsbezirke:
Arnsberg	Arnsberg, Bahnhofstr. 82	Arnsberg
Düsseldorf	Düsseldorf, Aachener Straße 34	Düsseldorf, Köln, Aachen
Münster	Münster, Clemensstraße 33	Münster, Detmold

- (2) Für Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen haben, ist die Meldestelle Düsseldorf zuständig.

- (3) Die Aufgaben der Meldestellen für Siedlungsbewerber werden wahrgenommen von den Siedlerberatungsstellen der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. Diese Gesellschaft führt die Geschäfte der Meldestellen für Siedlungsbewerber nach den Weisungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

- (4) Die Meldestellen nehmen die Meldungen der Siedlungsbewerber entgegen und bereiten die Unterlagen für die Eignungsprüfung (Ziff. 4) vor.

- (5) Persönlich und fachlich geeignete Bewerber für die Anliegersiedlung fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung, mit Ausnahme der

Ziffer 9. Das gleiche gilt für Pächter nach § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz v. 16. Mai 1949), die sich um eine Siedlerstelle bewerben.

2. Voraussetzungen für die Zulassung als Siedlungsbewerber

Der Siedlungsbewerber muß die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Fachliche Eignung

Die Siedlungsbewerber müssen eine mehrjährige landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben und zu selbständiger Bewirtschaftung einer Siedlerstelle befähigt sein. Für eine Gemüsebaustelle, eine Gärtnerstelle oder eine Sonderzwecken dienende Siedlerstelle müssen gründliche Fachkenntnisse vorhanden sein. Landarbeiterstellen sind für bewährte, im Landarbeiterberuf langfristig Beschäftigte vorgesehen. Bei Handwerkerstellen muß der Bewerber die Bedingungen für die selbständige Ausübung eines den Bedürfnissen der Landwirtschaft dienenden Handwerks erfüllen.

b) Persönliche Eignung

- (1) Jeder Siedlungsbewerber soll körperlich, geistig und charakterlich den Anforderungen für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle genügen.
- (2) Zu berücksichtigen sind auch die Familienverhältnisse. In der Regel soll der Bewerber verheiratet sein und Kinder haben. Auch seine Ehefrau oder andere Familienmitglieder sollen den Anforderungen der Siedlerarbeit genügen können. In Zweifelsfällen kann von dem Bewerber die Beibringung eines Gesundheitsattestes für sich und seine Familienmitglieder verlangt werden.
- (3) Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist zu beachten, ob der Bewerber seinen Willen zur Siedlung durch Strebsamkeit und Sparsinn zum Ausdruck gebracht hat. Schwere Strafen krimineller Art schließen eine Bewerbung aus.

c) Förderungsberechtigung

Die Bewerber müssen zu dem nach den geltenden Bestimmungen in der landwirtschaftlichen Siedlung zu fördernden Personenkreis gehören.

3. Verfahren der Meldestellen

- (1) Die Meldungen der Siedlerbewerber haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu erfolgen. Auf Aufforderung haben sich die Bewerber bei der Meldestelle persönlich vorzustellen.
- (2) Der Bewerber hat die Personalpapiere für sich und seine Familienmitglieder vorzulegen und Beweismaterial für seine Eignung (Ziff. 2) beizubringen.
- (3) Über den Antrag und das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Meldestelle kann unter Bezugnahme auf § 33 BoRG ein polizeiliches Führungszeugnis und sonstige amtliche Auskünfte sowie nähere Angaben über die bisherige Berufstätigkeit des Bewerbers von den zuständigen Dienststellen und Berufsvertretungen in Nordrhein-Westfalen anfordern und bei Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen von deren zuständiger Organisation eine gutachtliche Äußerung einholen.

4. Eignungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

- (1) Als Siedler kann nur berücksichtigt werden, wer von dem bei jeder Meldestelle gebildeten Prüfungsausschuß für Siedlungsbewerber als geeignet befunden wird.

- (2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem einheimischen Siedlungsbewerber, einem heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler und einem Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.
- (3) Für jeden Prüfungsausschuß benennt als Ausschußmitglied und als Stellvertreter

der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen

je einen einheimischen Siedlungsbewerber,

der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge

je einen heimatvertriebenen Siedlungsbewerber oder Siedler,

die Landwirtschaftskammer Rheinland für den Prüfungsausschuß der Meldestelle Düsseldorf und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für die Prüfungsausschüsse der Meldestellen Arnsberg und Münster im Einvernehmen mit den jeweiligen Landwirtschaftsverbänden

je einen Landwirt, der Inhaber einer bäuerlichen Siedlerstelle ist.

- (4) Die Benennungen sind dem zuständigen Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zuzuleiten, welches die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und für jedes Mitglied einen Stellvertreter beruft. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Prüfungsausschüsse unterliegen der Aufsicht der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

5. Verfahren der Prüfungsausschüsse

- (1) Der Leiter der Meldestelle führt die Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses, beruft ihn nach Bedarf ein und leitet die Verhandlung in den Sitzungen ohne Stimmrecht im Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann weitere Ermittlungen anstellen, Sachverständige für bestimmte Siedlungsarten auswählen und ihre Zuziehung zu seinen Beratungen anordnen.
- (3) Die Prüfung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungsausschusses. Von einer Ladung des Bewerbers kann abgesehen werden. Bevor seine Eignung verneint wird, ist ihm jedoch Gelegenheit zur Verhandlung vor dem Prüfungsausschuß zu geben. Wird der Bewerber nicht für geeignet befunden, ist zu entscheiden, ob ein erneuter Antrag auf Vornahme der Prüfung zugelassen werden kann.
- (4) Die Beschlußfassung hat zum Gegenstand, ob der Bewerber als Siedler geeignet ist, gegebenenfalls für welche Stellenart und -größe. Außerdem ist für den Bewerber eine der nachstehenden Dringlichkeitsstufen vorzuschlagen
 - Stufe I vordringlich anzusiedeln
 - Stufe II dringlich anzusiedeln
 - Stufe III anzusiedeln.
- (5) Neben den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie neben besonderen Umständen (z. B. Kriegsversehrtheit, politische Verfolgung, Siedlung vom Hofe aus) sind die persönliche Bewährung und Leistungsfähigkeit für die Siedlung bei dem Bewerber und seinen Familienmitgliedern für die Einstufung entscheidend.

6. Siedlereignungsschein

- (1) Wird vom Prüfungsausschuß die Eignung des Bewerbers als Siedler bejaht, so ist ihm ein Siedlereignungsschein nach dem Muster in Anlage A auszustellen.
- (2) Die Meldestelle hat Abschrift des Siedlereignungsscheines für die Berücksichtigung bei der Siedler-

auswahl dem für den Wohnsitz des Siedlungsbewerbers zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung sowie der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation zu übersenden.

- (3) Jeder Inhaber eines Siedlereignungsscheines kann sich außerdem bei den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Siedlungsunternehmen vormerken lassen. Die Vormerkung ist von den Siedlungsunternehmen auf dem Siedlereignungsschein zu bestätigen.
- (4) Die Angaben auf dem Siedlereignungsschein gelten als Bedingungen für die Zuerkennung der Eignung. Bei Änderung der getroffenen Feststellungen für die Person des Siedlungsbewerbers und seiner Familienmitglieder ist der Siedlereignungsschein von der Meldestelle zu berichtigen oder einzuziehen.
- (5) Hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung gemäß § 26 Abs. 7 BoRG auf Räumung der Siedlung erkannt, ist der Eignungsschein vom Prüfungsausschuß einzuziehen.

7. Kosten

Die Eignungsprüfung ist kosten- und gebührenfrei.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig; für ihre Entschädigung finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entsprechende Anwendung. Für die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

8. Siedlerauswahl

- (1) Bei der Bestimmung der Siedler für das einzelne Siedlungsvorhaben durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung im Einvernehmen mit dem Kreissiedlungsausschuß gemäß § 26 Abs. 2 des Bodenreformgesetzes ist der Grad der Dringlichkeit entsprechend den Dringlichkeitsstufen nach Ziffer 5 zu berücksichtigen.
- (2) Von dem Zeitpunkt der Eignungsprüfung ist die Reihenfolge bei der Siedlerauswahl nicht abhängig.
- (3) Über zugewiesene Siedlerstellen ist die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation unter Beifügung der betreffenden Siedlereignungsscheine durch die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung in Kenntnis zu setzen.

9. Verteilungsschlüssel für die Vergabe der Siedlerstellen

- (1) Um insgesamt das nach dem Bundesvertriebenengesetz — BVFG — i. d. F. v. 14. August 1957 vorgeschriebene Anteilsverhältnis zwischen Einheimischen und Berechtigten nach dem BVFG zu erreichen, werden zunächst solche Flächen, die für die Ansetzung des bisherigen Pächters gem. § 26 Abs. 4 BoRG und für Anliegersiedlungszwecke vorgesehen werden, vorweg genommen.
- (2) An der dann im einzelnen Siedlungsobjekt noch verfügbaren Siedlungsfläche werden Einheimische und Berechtigte nach dem BVFG im Verhältnis von etwa 25:75 v. H. beteiligt.
- (3) Werden für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke mehr als 40 v. H. des Siedlungsobjektes verwandt, so erhöht sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG an den verbleibenden Siedlungsflächen auf 85 v. H.; werden mehr als 50 v. H. für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwandt, so erstreckt sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG auf die gesamte Restfläche.
- (4) Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung kann in begründeten Ausnahmefällen das Anteilsverhältnis für den Einzelfall abweichend regeln. Das gilt erforderlichenfalls auch bei der Ansetzung von Gutsarbeitern und -angestellten nach § 25 a RSG.
- (5) Auf Grund der vom Landessiedlungsausschuß allgemein erteilten Zustimmung können die Landes-

ämter für Flurbereinigung und Siedlung bei Zuweisung von Stellen an einheimische Bewerber die Berücksichtigung von Siedlungsbewerbern anordnen, die nicht im Kreisgebiet wohnen.

Bei Zuweisung von Stellen an Berechtigte nach dem BVFG kann in jedem Siedlungsvorhaben mit mehr als zwei für Berechtigte nach dem BVFG vorgesehenen Stellen der überörtliche Ausgleich durchgeführt werden. Die zuständige Organisation der Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge gibt dem zuständigen Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung für das einzelne Siedlungsverfahren an, wieviel Stellen für Berechtigte nach dem BVFG für den überörtlichen Ausgleich zu verwenden sind. Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung teilt dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung und dem Siedlungsträger die Anzahl der überörtlich zu besetzenden Stellen jeweils mit.

Anlage A

Siedlereignungsschein

Vom Prüfungsausschuß der Meldestelle für Siedlungsbewerber

in ist am

der in
(Vor- und Zuname) (Wohnsitz)

geboren am in

erlernter Beruf Religion
mit

seiner Ehefrau geborene

geboren am in

und seinen Kindern

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf):

.....
und sonstigen Familienmitgliedern

(Vor- und Zuname, Verwandtschaftsgrad, Alter, Beruf):

.....
geeignet befunden, als Siedler für
(Siedlungsart und -größe)

Er wird für die Dringlichkeitsstufe vorgeschlagen.

Besondere Gründe für die Siedlereignung:

Zur Beachtung:

1. Der Siedlereignungsschein ist auf Grund des § 14 Abs. 3 der dritten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz in Nordrhein-Westfalen ausgestellt.
2. Der Inhaber des Siedlereignungsscheines kann sich bei den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Siedlungsunternehmen als Siedlungsbewerber vormerken lassen. Die Bestimmung über die Auswahl der Siedler trifft das Amt für Flurbereinigung und Siedlung. Der Siedlereignungsschein begründet keinen Anspruch auf Zuteilung einer Siedlerstelle.
3. Eintretende Änderungen der im Siedlereignungsschein getroffenen Feststellungen für den Siedlungsbewerber und seine Familienmitglieder sind der Meldestelle unter Vorlegung des Siedlereignungsscheines mitzuteilen.

Ausgefertigt am

(Stempel) Meldestelle für Siedlungsbewerber in

— MBI. NW. 1960 S. 1703.

9211

Mitführen von Personenanhängern hinter Kraftomnibussen nach dem 30. 6. 1960

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 13. 6. 1960 — V/B 1 — 21 — 31/2 — 39/60

Nach § 32a StVZO i. Verb. mit § 72 Abs. 5 StVZO darf ab 1. Juli 1960 hinter Kraftomnibussen nur noch ein für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt werden. Durch § 32a Satz 5 StVZO sind die Genehmigungsbehörden ermächtigt worden, für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr — insbesondere Berufsverkehr — eingesetzt werden sollen, in dringenden Bedarfsfällen Ausnahmen bis zu einer Gesamtlänge von 18 Metern zuzulassen.

Hierzu weise ich zur Beseitigung aufgetretener Zweifel auf folgendes hin:

1. Die allgemeine Ausnahmeregelung des § 70 StVZO wird durch § 32a Satz 5 StVZO nicht eingeschränkt. Es treten also neben die in § 70 StVZO zur Gewährung von Ausnahmen berechtigten Stellen die Genehmigungsbehörden nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande, soweit es sich um Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens von Anhängern hinter Kraftomnibussen im Linienverkehr handelt und soweit die durch eine Ausnahmegenehmigung gestattete Zuglänge 18 Meter nicht überschreitet. Würde also ausnahmsweise eine Zuglänge von mehr als 18 Metern in Betracht kommen, so wäre Rechtsgrundlage für eine Ausnahmegenehmigung nicht mehr § 32a Satz 5 StVZO, sondern § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO. An diesem Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, daß ich durch Verordnung vom 5. März 1955 (GS. NW. S. 851) den Aufgabenbereich nach der letztgenannten Bestimmung auf die Regierungspräsidenten übertragen habe.

2. Streitig ist, ob die Genehmigungsbehörden in § 32a Satz 5 StVZO zugewiesene Befugnis sich nur auf Omnibusanhänger im Linienverkehr oder auch auf den im Rahmen des beschränkten Mietwagenverkehrs durchgeführten Arbeiterberufsverkehr (linienähnlicher Arbeiterberufsverkehr) erstreckt. Auf die Entscheidung dieser Frage kommt es aber nicht an. Denn selbst wenn man die m. E. zutreffende Auffassung vertritt, daß § 32a Satz 5 StVZO nur den echten Linienverkehr erfaßt, so bleibt für den Arbeiterberufsverkehr die Möglichkeit von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO. Im übrigen wäre es nicht vertretbar, den Arbeiterberufsverkehr hinsichtlich der Mitführung von Anhängern von jeder Ausnahmeregelung auszuschließen.

3. Für Ausnahmeanträge der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost ist bei Linienverkehren § 32a Satz 5 StVZO mit der Maßgabe anwendbar, daß an Stelle der Genehmigungsbehörde die höhere Verwaltungsbehörde tritt, der Bahn und Post nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande Anzeige zu erstatten haben. Bei Arbeiterberufsverkehren oder Zuglängen über 18 Meter ist Rechtsgrundlage wieder § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO.

4. Führt eine Linie über den Bereich des Landes hinaus, ist das Benehmen mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes herzustellen.

5. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO beträgt die höchstzulässige Zuglänge 14 Meter. Bei Ausnahmen von dieser Vorschrift sind gemäß § 70 Abs. 2 StVZO die obersten Straßenbaubehörden der Länder zu hören. Nun gestattet § 32a StVZO Ausnahmen bis zu einer Zuglänge von 18 Metern, ohne die Anhörung der genannten Stelle vorzuschreiben. Man wird davon ausgehen müssen, daß es sich in Wirklichkeit um zwei Ausnahmen handelt, einmal um die für die Mitführung des Anhängers schlechthin (§ 32a) und zum andern um die für die Überschreitung der höchstzulässigen Zuglänge von 14 Metern (§ 32), so daß § 70 Abs. 2 StVZO zur Anwendung kommen muß. In der Erwartung, daß Ausnahmen der hier in Betracht kommenden Art nur in wirklich dringenden Bedarfsfällen gegeben werden, gilt die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde hiermit generell als erteilt, so daß es einer Vorlage nach hier in jedem Einzelfalle nicht bedarf.

6. Bei der Bearbeitung der Ausnahmeanträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wenn auch wahrscheinlich ab 1. Juli 1960 nicht schlagartig auf alle Anhänger hin-

ter Omnibussen im Linienverkehr und Arbeiterberufsverkehr verzichtet werden kann, so muß aber doch angestrebt werden, dem Gesetzesbefehl des § 32a StVZO Geltung zu verschaffen. Im empfehle daher, Ausnahmegenehmigungen nur befristet zu erteilen, sie ferner auf bestimmte Zeiten und Strecken zu beschränken.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 1708.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie München

Bek. d. Innenministers v. 15. 6. 1960 —
I C 3/24 — 13.79

Der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in München habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 7. bis 15. 7. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von 400 Stück Spendenbriefen an Firmen der pharmazeutischen Industrie zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Finanzierung der Organisation des Kongresses der Deut-

schen Gesellschaft für Gynäkologie vom 10. bis 15. 10. 1960 in München zu verwenden.

— MBl. NW. 1960 S. 1709.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. H. Schröter zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsdirektor H. Beyer zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsassessor Dr. H. Czischke zum Regierungsrat bei dem Finanzamt Moers; Regierungsassessor H. Plewka zum Regierungsrat bei dem Finanzamt Essen-Nord; Regierungsassessor Dr. G. Bernhardt zum Regierungsrat bei dem Finanzamt Düsseldorf-Süd; VA (t) Regierungsbaurat z.Wv. H. Brand zum Regierungsbaurat beim Finanzamt Münster-West; VA (t) Regierungsbaurat z.Wv. E. Mulitze zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Dortmund.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat W. Becker, Landesfinanzschule NW, an das Finanzamt Lüdinghausen; Regierungsrat K. Syré, Landesfinanzschule NW, an das Finanzamt Euskirchen.

Es ist verstorben: Regierungsrat M. Peters, Leiter der Großbetriebsprüfungsstelle M.Gladbach.

— MBl. NW. 1960 S. 1710.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Stellenbesetzung

Gefangenensammeltransport; hier: Rauchen während des Transports

Gefangenentransportvorschrift für die Länder der ehemaligen britischen Zone (GTV); hier: Aufnahme auszuweisender Ausländer in den Gefangenensammeltransport

Übertragung von Rechnungsarbeiten auf den Rechtspfleger als Dienstaufgabe

Bekanntmachungen

Hinweise auf Rundverfügungen

Personalnachrichten

Gesetzgebungsübersicht

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB §§ 2302, 2280, 2269, 133, 140. — Haben sich in einem Erbvertrag Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt und weiterhin bestimmt, daß der Längstlebende von ihnen verpflichtet ist, das bei seinem Tode vorhandene Vermögen auf die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu übertragen, so läßt sich diese Erklärung dahin umdeuten, daß nach dem Tode des Längstlebenden der beiderseitige Nachlaß an die gesetzlichen Erben fallen soll. Voraussetzung dafür ist, daß der Wille der Erblasser, damit ihren gemeinschaftlichen Kindern die künftige Erbfolge zu sichern, genügend deutlich in der Erklärung zum Ausdruck kommt. OLG Hamm vom 12. Januar 1960 — 15 W 501/59

2. GmbH G § 66. — Ein durch Beschluß der Gesellschafterversammlung und Vertrag gegen Vergütung bestellter Liquidator einer GmbH kann sich von diesem Vertragsverhältnis nur durch Kündigung lösen. — Ist nur ein Liquidator vorhanden, so kann er sich nicht durch Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Registergericht, sondern nur durch Kündigung gegenüber der Gesellschaft von dem Vertragsverhältnis lösen. Er ist nicht darauf angewiesen, hierzu die Gesellschafterversammlung zu berufen oder die gerichtliche Bestellung eines Vertreters für die Gesellschaft zu

121

121

122

122

122

122

123

123

124

</

— MBl. NW. 1960 S. 1709/10.

Nr. 12 v. 15. 6. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Änderung der Nr. 30 Abs. 3 Buchst. c der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	133	lässig, wenn auch gegen ein gleichlautendes Urteil ein Rechtsmittel nach § 511a ZPO nicht gegeben wäre. OLG Köln vom 13. April 1960 — 2 W 19/60 139
Personalnachrichten	134	Strafrecht
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ErbbauVO § 9 II S. 1. — Eine Vereinbarung, nach der sich der in einem bestimmten Geldbetrag bestehende, unter Zugrundelegung des Jahresindex der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse errechnete Erbbauzins künftig je nach dem Steigen oder Fallen des Jahresindex in bestimmter Weise nach oben oder unten verändert, verstößt gegen § 9 II S. 1 ErbbauVO und kann deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen werden. OLG Hamm vom 5. November 1959 — 15 W 433/59	135	1. StGB § 164 I. — Der Schiedsmann ist „Behörde“. Das Verfahren vor ihm ist ein „behördliches Verfahren“. OLG Düsseldorf vom 8. Februar 1960 — 1 Ws 282/59 139
2. ZPO §§ 52, 612 I, 807. — Die minderjährige Ehefrau ist zwar im Ehescheidungsprozeß prozeßfähig. In dem Offenbarungseidsverfahren, das ihr Prozeßbevollmächtigter wegen seines Vergütungsanspruchs gegen sie betreibt, ist sie dagegen nicht prozeßfähig, so daß ihr gesetzlicher Vertreter den Offenbarungseid leisten muß. OLG Hamm vom 2. Dezember 1959 — 15 W 488/59	136	2. StGB §§ 330a 142, 51 I. — Ein betrunkenen Kraftfahrer, der nach Verursachung eines Unfalls flieht, kann wegen der fahrlässigen Gefährdung und Verletzung (actio libera in causa) und zugleich hinsichtlich der Flucht wegen Rauschtaats strafbar sein. — Über den natürlichen Vorsatz dieser Rauschtaats. OLG Köln vom 1. April 1960 — Ss 84/60 140
3. ZPO § 124. — Hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle antragsgemäß den Kostenfestsetzungsbeschluß auf den Namen der armen Partei erlassen, so ist im Falle der Erhebung materiell-rechtlicher Einwendungen durch den Kostenerstattungsschuldner der Verzicht der armen Partei auf die Rechte aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß, die Rückgabe der Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses bzw. die Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht Voraussetzung für den Erlaß des Beitreibungsbeschlusses zugunsten des Rechtsanwalts der armen Partei. — Die materiellrechtlichen Einwendungen des Kostenerstattungsschuldners gegen seine Kostenpflicht können nicht im Instanzenzuge des Kostenfestsetzungsverfahrens mit Erfolg geltend gemacht werden. — Der Senat gibt den in seiner abweichenden Entscheidung vom 9. Januar 1952 (10 W 349/51) — veröffentlicht in JMBL NRW 52, 96 und Rpfleger 52, 345 — vertretenen Standpunkt auf. OLG Düsseldorf vom 25. Januar 1960 — 10 W 341/59	137	3. StVO §§ 1, 16. — Es ist grundsätzlich nicht verboten, durch Parken neben einer Grundstücksein- oder -ausfahrt die Sicht- und Bewegungsmöglichkeit des Ein- oder Ausfahrenden einzunengen. — Es ist grundsätzlich nicht verboten, einen Kraftwagen vor einem für dessen Benutzer fremden Grundstück dauerzuparken; auch dann nicht, wenn dadurch dem Grundstückseigentümer oder Bewohner des Hauses die Möglichkeit genommen wird, eigene Fahrzeuge vor dem Grundstück zu parken oder dort mit ihnen vorzufahren. OLG Köln vom 19. Februar 1960 — Ss 446/59 141
4. ZPO §§ 195, 180, 191 Nr. 4. — Besagt die Zustellungs-urkunde, daß die Zustellung durch Übergabe an die Partei selbst erfolgt sei, und ist dies falsch, so macht dieser Mangel die Zustellung unwirksam. OLG Hamm vom 9. November 1959 — 15 W 396/59	138	4. StGB § 360 I Z. 11. — Zur Auslegung des Wortes „ungebührlicherweise“ beim ruhestörenden Lärm. — Es ist kein Tatbestandsmerkmal, auf das sich der Vorsatz des Täters beziehen muß, sondern ein außerhalb des Tatbestandes stehendes, ihn wertendes allgemeines Verbrechenmerkmal. Der Irrtum eines Gastwirts, daß der durch eine überlaut eingestellte Musikkbox in seinem Betrieb verursachte ruhestörende Lärm durch die ihm erteilte Konzession gedeckt ist, ist ein vermeidbarer Verbotsirrtum. OLG Hamm vom 22. Januar 1960 — 3 Ss 1406/59 142
5. ZPO §§ 511a, 567. — Gegen einen Beschluß, durch den der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde, ist eine Beschwerde dann nicht zu-		Freiwillige Gerichtsbarkeit
		FGG § 20. — Gegen den Beschluß, durch den das Amtsgericht angewiesen worden ist, den beantragten Erbschein zu erteilen, steht demjenigen, der als Erbschaftsbesitzer in Anspruch genommen wird, kein Beschwerderecht zu. OLG Hamm vom 5. November 1959 — 15 W 425/59 143
		Kostenrecht
		ZPO §§ 91, 104, MSchG § 12, KostÄndG Art. IX § 1. — Die Hausbesitzer- oder Mietervereinigungen haben Anspruch auf Ersatz der durch die Rechtsbetreuung tatsächlich erwachsenen Auslagen oder Aufwendungen. Da ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet sein darf, können ihnen Rechtsbeistandsgebühren nur zu dem Teil zugewillt werden, der zur Deckung der allgemeinen Betriebsunkosten dient. LG Düsseldorf vom 16. November 1959 — 14 T 340/59 143

— MBL NW. 1960 S. 1711/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.